

20. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni 1954

217/J

Anfrage

der Abg. Dr. G r e d l e r, K i n d l und Genossen
 an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend verfassungswidrige Zustände in der niederösterreichischen
 Kurverwaltung.

-.-.-:-

BGBI.

Das Kurorte- und Heilquellengesetz vom 21. März 1930, / Nr. 88, in der Fassung der Novelle 1937 (BGBI. Nr. 429) ist ein Bundesgrundsatzgesetz. Die einzelnen Bundesländer sind daher verpflichtet, entsprechende Landes-Ausführungsgesetze zu erlassen. In Niederösterreich wurde auch das Landesgesetz vom 5. November 1933, LGBI. ^{Nr.} 5/1934, in Ausführung dieses Grundsatzgesetzes erlassen. Dieses Gesetz sieht in den §§ 77 ff. die obligatorische Aufstellung von Sonderverwaltungskörpern, den sogenannten Kurkommissionen vor. Wie solche Kurkommissionen zusammengesetzt sein müssen, bestimmt der § 9 Abs. 2 des Bundesgrundsatzgesetzes. Die Kurkommissionen waren auch in den anderen Bundesländern eingeführt und waren auch in Niederösterreich vor Erlassung des Bundesgrundsatzgesetzes 1930 gesetzlich vorgesehen. Das Land Niederösterreich hat jedoch die auf Grund des Landes-Ausführungsgesetzes vorgesehene Angleichung der Kurstatuten in den einzelnen Kurorten nicht ordnungsgemäß durchgeführt, sodaß die Kurordnungen oder Kurstatuten in Niederösterreich entweder gar nicht vorhanden sind, nicht angeglichen sind oder einfach nicht eingehalten werden. Unter dem NS-Regime wurden diese demokratisch zusammengesetzten Kurkommissionen in Niederösterreich kurzerhand aufgelöst und ihre Agenden den Ortsgemeinden übertragen. Dadurch ist die Kurverwaltung der sanitären Aufsicht beraubt, denn in den Kurkommissionen hatte die ortssässige Kur- und Amtsärzteschaft Sitz und Stimme, ebenso die am Kurverkehr besonders interessierten Bevölkerungskreise.

Die Kurkommissionen beschäftigen auch Fachkräfte, die von den Kurverwaltungen bezahlt wurden. All das ist weggefallen. Die Kurverwaltungen sind ohne Ärzte und ohne Fachangestellte derzeit eingerichtet, was ein starkes Absinken der Qualität der kurörtlichen Agendenführung zur Folge hatte. Ebenso sind dadurch die Kurrayone (Kurbezirke, Kurbereiche) aus der Übung gekommen und auf die Ortsgebiete der Kurorte zusammengeschrumpft,

21. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Juni 1954

d. h. die Umgebung der Kurorte untersteht nicht mehr dem Schutze des Kurrayons. Da eine übergemeindliche Verwaltungseinrichtung, wie es die Kurkommission war, fehlt, trat eine Zerplitterung der Kuragenden ein. Die Auflösung der Kurkommissionen war im Landes-Ausführungsgesetze vorgesehen. Es ist daher unverständlich, warum nicht nach 1945 die einzelnen Kurkommissionen wieder in Gang gesetzt wurden. Nur in Puchberg am Schneeberg wurde nach 1945 wieder eine Kurkommission eingerichtet (Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Dezember 1951, LGBl. Nr. 19/1952). Diese Kurkommission wurde aber nicht nach den Bestimmungen des Landes-Ausführungsgesetzes zusammengesetzt und widerspricht außerdem dem Bundesgrundsatzgesetz, da es die Zusammensetzung der Kurkommission im Widerspruch zum Bundesgrundsatzgesetz vornimmt. Das geht so weit, daß z. B. diese "Kurordnung" die Vertretung der Hausbesitzerschaft in der Kurkommission dem Arbeiterkammervertreter zuweist. Auch das ist verfassungswidrig, denn eine Kundmachung einer Landesregierung kann nicht das Arbeiterkammergesetz ändern und die Vertretung einer Gruppe von Interessenten (Hausbesitzer) der Arbeiterkammer zuweisen, der ja die Hausbesitzer nicht angehören.

Diese fortwährenden Vorstöße gegen die Verfassung durch die niederösterreichische Landesregierung hat eine Gruppe von Abgeordneten des Klubs der Unabhängigen schon am 2. April 1952 zu Zl. 449/J genötigt, an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage zu richten, was er gegen diese verfassungswidrigen Zustände in der niederösterreichischen Kurverwaltung zu tun gedenke. Eine Beantwortung dieser Anfrage ist bis heute nicht erfolgt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung neuerlich die

22. Beiblatt Beiblatt zur Parlements korrespondenz 23. J·ni 1954

An f r a g e :

- 1.) Was gedenkt der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung zu unternehmen, um eine verfassungsmäßige Verwaltung der niederösterreichischen Kurorte im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. März 1930, BGBl. Nr. 88, in der Fassung von 1937 bzw. im Sinne des niederösterreichischen Landes-Ausführungsgesetzes zu gewährleisten?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, unverzüglich die niederösterreichische Landesregierung anzuweisen, die Kurkommissionen im Sinne des Gesetzes neu zu bilden?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister bereit, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die niederösterreichischen Kurordnungen der gesetzlichen Lage angepaßt werden und insbesondere Kurrayone geschaffen werden, die über die einzelne Kurgemeinde hinaus derart erweitert werden, daß der Schutz des Kurortes in landschaftlicher, sanitärer und städtebaulicher Hinsicht unbedingt gewährleistet ist?
- 4.) Ist der Herr Bundesminister weiter bereit, mitzuteilen, welche Schwierigkeiten bestehen, daß eine Neukodifizierung des Heilquellen gesetzes, die schon seit Jahren betrieben wird, noch immer zum Schaden der Kurorte nicht erfolgt ist?

- . - . - . -